

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Deutsche Klassenvereinigung der Ixylonjollen e.V."
Der Verein soll im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
Der Sitz ist Plau am See.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsportes mit Jollen der Klasse Ixylon, insbesondere des Jugendsports, die Erhöhung der Teambereitschaft und Disziplin, die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen sowie die Vertretung der Bootsklasse gegenüber Behörden und Verbänden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle für den Verein tätigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand (§ 8) zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Sollte der Vorstand den Antrag ablehnen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Abgelehnten endgültig über die Aufnahme.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitgliedes
- b) Schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende
- c) Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- sofern es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Kalenderjahres hinaus bis spätestens zum jeweiligen 28.02. und trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt,
- bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder
- grob unsportlichen oder schädigendem Verhalten gegenüber der Klassenvereinigung.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils ein Jahr im Voraus zu entrichten. Spätestens jedoch bis zum 28.02. des laufenden Jahres. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag kann für Regatta- und Freizeitsegler unterschiedlich bemessen werden, ohne dass das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung dadurch eingeschränkt wird. Darüber hinaus sind Ermäßigungen, z.B. für Schüler, Studenten möglich.

§ 6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladung muss sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Website der Klassenvereinigung erfolgen, zusätzlich kann die Einladung per Brief oder E-Mail versandt werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Ablauf der Legislaturperiode
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist unter Angabe einer Begründung schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzustellen.

Jede Satzungsänderung ist angenommen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Jedes Mitglied kann zur ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird von der Versammlung gewählt. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird unterschrieben vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer. Es bedarf nicht der notariellen Beurkundung.

§ 8

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- c) dem Kassenwart

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB erfolgt durch die Mitglieder des Vorstandes jeweils einzeln.

§ 9

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- den Obleuten der Bundesländer
- dem technischen Obmann

Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 10

Für die Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes muss auf möglichen Antrag eines Mitgliedes geheime Wahl durchgeführt werden. Der Vorstand und erweiterte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Der Verein sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder analog der Gliederung des Deutschen- Segler- Verbandes in der dort jeweilig geltenden Fassung vor.

§ 12

Der Verein nimmt das Grundgesetz und Ordnungsvorschriften des Deutschen- Segler- Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich das Verbandsrecht des DSV zu befolgen.

§ 13

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Behindertensportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.